

FÜR MEHR BEZAHLBAREN WOHNRAUM

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Das Planungs- und Baugesetz wird wie folgt geändert:

2. Besonderes

§ 49a. Abs. 1-3 unverändert

Abs. 4 (neu)

Für ganze Zonen, Gebiete oder einzelne Geschosse, deren Nutzung ganz oder teilweise zu Wohnzwecken vorgeschrieben ist, kann ein Mindestanteil festgelegt werden, der nach den Grundsätzen der Kostenmiete zu vermieten ist.

Begründung

Als eine Folge der Attraktivität des Kantons Zürich steigen die Mieten in den Städten und zunehmend auch in den Agglomerationen stetig an. Weil der Boden knapp ist und sich nicht vermehren lässt, können die Besitzer von Boden und Immobilien bei höherer Nachfrage nach Wohnraum immer höhere Gewinne abschöpfen – auf Kosten der Mieterinnen und Mieter.

Das muss nicht sein: Die vorliegende Initiative ermöglicht es den Gemeinden, in einzelnen Gebieten einen Mindestanteil an Wohnungen festzulegen, die nach dem Grundsatz der Kostenmiete vermietet werden müssen. Durch die Kostenmiete werden Unterhaltskosten und eine faire Rendite abgedeckt – nicht aber übermässige Profite für die Immobilienbesitzer. Der Begriff der Kostenmiete richtet sich nach dem Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung.

Der durch die Initiative geförderte Wohnraum ist weder staatlich subventioniert, noch handelt es sich dabei um Sozialwohnungen. Die Initiative sorgt aber dafür, dass die breite Bevölkerung weiterhin eine bezahlbare Wohnung findet.

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der nachstehenden Gemeinde unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen.

Postleitzahl:

Politische Gemeinde:

Name und Vorname (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Geburtsjahr	Wohnadresse (Strasse/Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Initiativkomitee

Jacqueline Badran, Thurwiesenstr. 3, 8037 Zürich - **Yvonne Beutler**, Anton-Graff-Str. 73, 8400 Winterthur - **Barbara Bussmann**, Ackerstr. 140, 8604 Volketswil - **Stefan Feldmann**, Inselstr. 32, 8610 Uster - **Raphael Golta**, Wasserwerkstr. 16, 8006 Zürich - **Thomas Hardegger**, Leehaldenweg 22b, 8153 Rümlang - **Viktor Niederöst**, Fröschbach. 26, 8117 Fällanden - **Monika Spring**, Hardturmstr. 120a, 8005 Zürich - **Anita Thanei**, Regensbergstr. 132, 8050 Zürich - **Esther Tonini**, Im Dörfli 40, 8953 Dietikon - **Christian Ulrich**, Rankstr. 9b, 8408 Winterthur - **Emanuel Wylar**, Rüttschistr. 16, 8037 Zürich

Das Initiativkomitee kann diese Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung vorbehaltlos zurückziehen.

Die zuständige Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnende im Kanton Zürich stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort und Datum

Unterschrift

Amtsstempel

.....

.....

.....

Im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 25.02.2011. Ablauf der Sammelfrist 23. August 2011.

Bitte Liste sofort vollständig oder teilweise ausgefüllt zurücksenden an:

SP Kanton Zürich, Gartenhofstrasse 15, 8004 Zürich